

Aktenzeichen: B1901536

Bauantrag: Bestuhlungspläne für die Baselstabhalle in Neuenburg-Steinenstadt

Bauort: Neuenburg-Steinenstadt, Maierhofstraße 14,

Flst.-Nr.:

Bauherr: Stadt Neuenburg vertr. durch Hr. Bürgermeister Joachim Schuster, Herrn Gerhard Jägle, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg

ERGÄNZENDE BRANDSCHUTZTECHNISCHE AUFLAGEN UND HINWEISE DES BRANDSCHUTZSACHVERSTÄNDIGEN DES FACHBEREICHS BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ

1. Während der Veranstaltungen ist durch geeignete Maßnahmen / Einrichtungen etc. jederzeit sicherzustellen, dass sich nicht mehr **Besucher** als zulässig (genehmigt) im Gebäude befinden.
2. Die Türen im Verlauf der ersten und zweiten **Rettenungswege** und die Notausgänge (NA etc.) dürfen während der Zeit, in der sich Personen im Gebäude aufhalten, nicht verschlossen sein und müssen während dieser Zeit ohne fremde Hilfsmittel und mit nur einem Griff von innen leicht und in voller Breite zu öffnen sein (§ 47 Ziffer 3 der Versammlungsstättenverordnung – VStättVO).
3. Die **Rettenungswege, Fluchtgänge und die Notausgangstüren** dürfen durch mobile Gegenstände (Rednerpulte, Kassentische, Stehtische, Lautsprecherstative, Musikaufbauten usw.) nicht eingeengt werden (§ 47 Ziffer 1 und 2 VStättVO).
4. Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten **Bestuhlungsplanes** ist gemäß § 32 VStättVO in der Nähe des Haupteinganges der Ausstellungshalle gut sichtbar anzubringen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.
5. Hinsichtlich des Brandverhaltens von **Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen etc.** wird auf § 33 VStättVO verwiesen.
6. Eine zuständige unterwiesene Person (z.B. Hausmeister oder Betreiber bzw. von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter) hat vor Veranstaltungsbeginn die **Einhaltung der Bestuhlungspläne, Betriebsvorschriften und der Auflagen** der Genehmigungen zu überprüfen und ggfs. die Bestuhlung und erforderlichen Mindestbreiten etc. zu korrigieren (§ 47 VStättVO).